



---

## Fachbereiche 6 und 7

---

### Rechtliche Bewertung von Mehren

## **Rechtliche Bewertung von Mehren**

Aktenzeichen:

WD 6 - 3000 - 023/25, WD 7 - 3000 - 024/25

Abschluss der Arbeit:

20.05.2025

Fachbereiche:

WD 6: Arbeit und Soziales

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und  
Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zulässigkeit von Mehren in Deutschland</b>	<b>4</b>
2.1.	Zivilrechtliche Zulässigkeit	4
2.2.	Strafrechtliche Konsequenzen	5
<b>3.</b>	<b>Anerkennung von Mehren mit Auslandsbezug</b>	<b>5</b>
3.1.	Eheschließung im Inland	6
3.2.	Eheschließung im Ausland	6
<b>4.</b>	<b>Rechtswirkungen von Mehren</b>	<b>7</b>
4.1.	Anerkannte Mehren	7
4.2.	Nicht anerkannte Mehren	8
<b>5.</b>	<b>Sozialleistungen bei Mehren</b>	<b>8</b>
5.1.	Regelungen für alle Sozialleistungsbereiche	8
5.2.	Bürgergeld SGB II	10
5.3.	Sozialhilfe SGB XII	14
5.4.	Familienversicherung SGB V	15
5.5.	Hinterbliebenenrenten SGB VI	16

## 1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die rechtliche Einordnung von Mehrenhen in Deutschland dar (2. bis 4.) und beleuchten deren Auswirkungen auf bestimmte sozialrechtliche Leistungen (5.).

Unter dem Begriff der Mehrehe wird entweder die gleichzeitige Eheschließung zwischen mehreren Personen oder die Eheschließung einer Person mit mehreren Partnern verstanden.<sup>1</sup> Der in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriff der „Bigamie“ bezeichnet dabei in der Regel Konstellationen, in denen eine Mehrehe im Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung steht, diese dem Grunde jedoch nicht ausgeschlossen wird.<sup>2</sup> Demgegenüber beschreibt der Begriff der „Polygamie“ Rechtsordnungen, die Mehrenhen ausdrücklich zulassen und rechtlich anerkennen.<sup>3</sup>

## 2. Zulässigkeit von Mehrenhen in Deutschland

### 2.1. Zivilrechtliche Zulässigkeit

In Deutschland basiert die staatliche Eheordnung auf dem Prinzip der Einehe (oder Ein-Lebenspartnerschaft).<sup>4</sup> Als Konsequenz dieses Grundprinzips enthält § 1306 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>5</sup> das Verbot der Doppelhehe (auch „Bigamieverbot“). Seit der Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe, sind auch diese von dem Bigamieverbot umfasst.

Das Verbot des § 1306 BGB ist zweiseitig und richtet sich auch gegen den Teil, der nicht verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft ist. Eine Befreiung von dem Verbot ist nicht möglich.<sup>6</sup>

Eine Ehe besteht, und löst demnach das Verbot der Doppelhehe aus, solange sie nicht wirksam aufgelöst ist. Die Ehe wird aufgelöst durch Tod eines Ehegatten, Wiederverheiratung nach Todeserklärung eines Ehegatten (§ 1319 Abs. 2 BGB), Aufhebung (§ 1313 BGB) oder Scheidung (§ 1564 BGB). Dabei gilt die Ehe bei Aufhebung und Scheidung erst als aufgelöst, wenn die Gerichtentscheidung darüber rechtskräftig ist.

Eine unter Verstoß gegen das Verbot des § 1306 BGB geschlossene Ehe ist nicht automatisch nütig. Vielmehr kann sie nur gemäß § 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB gerichtlich aufgehoben werden. Diese Regelung gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartnerschaften. Anders als bei der

1 Lueg, Die Etablierung von Mehrenhen im deutschen Recht, NZFam 2025, 321.

2 Lueg, Die Etablierung von Mehrenhen im deutschen Recht, NZFam 2025, 321.

3 Lueg, Die Etablierung von Mehrenhen im deutschen Recht, NZFam 2025, 322.

4 BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018, 1 C 15.17, ZAR 2018, 318.

5 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist.

6 Wellenhofer, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2024, BGB § 1306 Rdn. 4.

Scheidung ist für die Aufhebung einer Ehe weder die Einhaltung eines Trennungsjahres noch die Durchführung eines Scheidungsverfahrens erforderlich. Liegt ein Aufhebungsgrund vor, kann das Gericht die Ehe mit sofortiger Wirkung aufheben; die Ehe gilt ab Rechtskraft der Entscheidung als aufgehoben. Einen Antrag auf Aufhebung können sowohl die Ehegatten selbst, die dritte Person als auch die zuständige Verwaltungsbehörde stellen (§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Um die Schließung einer aufhebbaren Ehe zu vermeiden, ist gemäß § 1310 Abs. 1 BGB die Prüfung der Ehevoraussetzungen durch das Standesamt erforderlich. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob ein Aufhebungsgrund nach § 1314 BGB vorliegt.

## 2.2. Strafrechtliche Konsequenzen

Als strafrechtliche Ergänzung zu dem zivilrechtlichen Verbot der Mehrehe folgt der Straftatbestand des § 172 Strafgesetzbuch (StGB).<sup>7</sup> Danach wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder gemäß § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPArtG)<sup>8</sup> gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

Auf eine im Ausland geschlossene Ehe ist gemäß Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)<sup>9</sup> der Straftatbestand des § 172 StGB nur anwendbar, wenn die Mehrehe in dem jeweiligen Staat auch strafbar ist. Ist eine Ehe im Ausland nach den dort maßgeblichen Vorschriften wirksam und formell gültig geschlossen, unterfällt diese § 172 StGB nicht. Dies gilt auch, wenn ein deutscher Staatsbürger oder eine deutsche Staatsbürgerin an der Eheschließung beteiligt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Eine Strafbarkeit nach § 172 StGB entfällt selbst dann, wenn die Ehe nach dem Recht des Landes, in der sie geschlossen wurde, unzulässig, aber nicht strafbar ist. Die Strafbarkeit begründet sich indes, sofern ein Ausländer aus einem Land, in dem die Mehrehe legal ist, in Deutschland eine zweite Ehe eingeht.<sup>10</sup>

## 3. Anerkennung von Mehrenen mit Auslandsbezug

Bei der Anerkennung ausländischer Mehrenen wird zwischen zwei Fallkonstellationen unterschieden: einer im Inland geschlossenen Ehe zwischen ausländischen Staatsangehörigen und einer im Ausland geschlossenen Ehe.

7 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

8 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist.

9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I, S. 1061), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

10 Frommel/Schramm, in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen/Saliger Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, StGB, § 172 Rdn. 5.

### 3.1. Eheschließung im Inland

Nach herrschender Meinung verstößt die Schließung einer Mehrehe von ausländischen Staatsangehörigen auf deutschem Staatsgebiet gegen den Grundsatz des *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB.<sup>11</sup> Grund dafür ist, dass ansonsten die deutschen staatlichen Stellen bei der Eingehung einer Mehrehe mitwirken müssten, was dem in Deutschland geltenden Grundprinzip der Ehe widerspricht.<sup>12</sup>

Ist einer der Eheschließenden deutscher Staatsangehöriger, gilt zudem das Eheverbot des § 1306 BGB. Eine Ausnahme besteht lediglich bei sogenannten potenziell polygamen Ehen, in denen die Eheschließenden zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar nicht verheiratet sind, jedoch theoretisch später eine weitere Ehe eingegangen werden könnte. In diesem Fall darf die Eheschließung aufgrund der in Art. 6 des Grundgesetzes (GG) verankerten Eheschließungsfreiheit nicht verweigert werden.<sup>13</sup>

### 3.2. Eheschließung im Ausland

Die Anerkennung von im Ausland geschlossener Ehen richtet sich nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).<sup>14</sup> Eine solche Anerkennung erfolgt auf Antrag, sofern keine Hindernisse nach § 109 FamFG entgegenstehen.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Frage der Mehrehe. Hier kann ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegen, wenn die Anerkennung der ausländischen Ehe zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, vgl. § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG.

Grundsätzlich wird eine im Ausland geschlossene Mehrehe in Deutschland anerkannt, wenn sie im Heimatland der Ehegatten zulässig ist. Dies beruht auf Art. 13 Abs. 1 EGBGB, wonach die Zulässigkeit der Eheschließung nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, welchem die Ehegatten jeweils unmittelbar vor der Eheschließung angehört haben.<sup>15</sup> Dieser ist entgegen dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 EGBGB auch auf den Fall der nachträglichen Beurteilung der Ehe anwendbar.<sup>16</sup> Sofern die Ehe nach dem jeweilig anwendbaren Recht zulässig und formal gültig

---

11 Martens, Wider die Bekämpfung der Mehrehe, ZRP 2018, 242.

12 Martens, Wider die Bekämpfung der Mehrehe, ZRP 2018, 242.

13 Coester, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2024, EGBGB, Art. 13 Rdn. 77.

14 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist.

15 Coester, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2024, EGBGB, Art. 13 Rdn. 15.

16 BFH, Urteil vom 06.12.1985 – VI R 56/82, NJW 1086, 2210.

geschlossen wurde, ist sie hier anzuerkennen und ergibt sich nach herrschender Meinung kein Verstoß gegen den *ordre public*-Grundsatz des § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG.<sup>17</sup>

Problematisch ist die Beurteilung einer im Ausland eingegangenen Mehrehe, wenn die monogame Erstehe nach deutschem Recht geschlossen wurde. Das monogame Statut der Erstehe beherrscht die Zweiteheschließung nicht, wohl aber steht der deutsche *ordre public* einer vollen Anerkennung der Zweitehe entgegen. Diese ist demnach wie eine bigamische Ehe nach deutschem Recht zu behandeln.<sup>18</sup>

Ist eine Mehrehe nach dem Recht des jeweiligen ausländischen Staates unzulässig, wird sie auch in Deutschland nicht anerkannt. Dies führt gemäß § 1314 Abs. 1 BGB – ebenso wie bei in Deutschland geschlossenen Mehren – nicht zur Nichtigkeit, sondern lediglich zur Aufhebbarkeit der Ehe.

#### 4. Rechtswirkungen von Mehren

##### 4.1. Anerkannte Mehren

Wird eine im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt, entfaltet sie die gleichen rechtlichen Wirkungen wie eine im Inland geschlossene Ehe. Dabei wird die polygame Ehe gleich wie die monogame Ehe behandelt. Eine anerkannte polygame Ehe gilt als wirksam, sodass insbesondere ein Anspruch auf **Ehegattenunterhalt** nach § 1361 BGB bestehen kann.

Die polygame Ehe darf auch in Deutschland ausgeübt werden. Das Zusammenleben eines Mannes mit mehreren Ehefrauen wird nicht als anstößig eingestuft.<sup>19</sup>

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Einordnung des **Erbrechts**. Verstirbt ein Ehegatte, sieht § 1931 Abs. 1 BGB ein anteiliges Erbrecht des überlebenden Ehegatten von einem Viertel vor. Da die Norm jedoch nur von einem überlebenden Ehegatten ausgeht, ist es dem Wortlaut nach nicht möglich, mehreren Ehegatten jeweils ein Viertel zuzuerkennen. In Fällen einer Mehrehe wird der gesetzliche Erbteil daher anteilig auf die Ehegatten aufgeteilt, um eine Beeinträchtigung der Erbansprüche weiterer gesetzlicher Erben – insbesondere der Abkömmlinge – zu vermeiden.<sup>20</sup>

Die erbrechtliche Abwicklung des **Güterstandes** bei einer Mehrehe stellt eine besondere Herausforderung für das bestehende Recht dar. Leben die Ehegatten in unterschiedlichen Güterständen und ergeben sich daraus abweichende Erbteile, so ist zunächst der jeweils höhere Erbteil zu grunde zu legen. Dieser wird dann im Verhältnis der ursprünglich zustehenden Erbteile unter

---

17 Coester, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2024, EGBGB, Art. 13 Rdn. 79.

18 Coester, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2024, EGBGB, Art. 13 Rdn. 79.

19 BFH, Urteil vom 06.12.1985 – VI R 56/82, NJW 1986, 2210.

20 Leipold, in MüKoBGB, 9. Auflage 2022, BGB, § 1931 Rdn. 14.

den Ehegatten aufgeteilt.<sup>21</sup> Ist einer der Ehepartner des bigamisch verheirateten Erblassers bereits vorverstorben, bleibt die frühere Doppelehe ohne Einfluss auf den Erbteil des überlebenden Ehegatten.<sup>22</sup>

#### 4.2. Nicht anerkannte Mehren

Wird eine Mehrehe nicht anerkannt, können jedoch teilweise die Rechtsfolgen einer wirksamen Ehe angeordnet werden.

Ein Anspruch auf **Ehegattenunterhalt** gemäß § 1361 BGB, kann einem Ehegatten zugesprochen werden, der die Aufhebbarkeit der Ehe bei Eheschließung nicht gekannt hat (§ 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB). Ferner bestehen gemäß § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB auch Unterhaltsansprüche in dem Fall, dass beide Ehegatten die Aufhebbarkeit kannten. Hierbei bestehen Ansprüche allerdings nur unter der Einschränkung, dass Unterhaltsansprüche der dritten Person durch sie nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist Voraussetzung, dass einer oder beide Ehegatten tatsächliche Kenntnis von der Aufhebbarkeit, also des Eheverbots, hatten. Ein bloßes Kennenmüssen ist nicht ausreichend.

Im **Erbrecht** treten auch bei aufhebbaren Ehen grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen ein wie bei wirksam geschlossenen Ehen – sofern § 1318 Abs. 5 BGB dem nicht entgegensteht. Auch hier schadet nur die tatsächliche Kenntnis des Ehegatten von der Aufhebbarkeit der Ehe. Zudem darf die Ehe weder aufgehoben noch ein entsprechender Aufhebungsantrag gestellt werden.<sup>23</sup>

### 5. Sozialleistungen bei Mehren

Die polygame Ehe als Familienrechtsverhältnis hat insbesondere Bedeutung in den Bereichen, in denen die gewährten Sozialleistungen nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Dies sind insbesondere das Bürgergeld und die Sozialhilfe, die Familienversicherung in der Krankenversicherung sowie die Hinterbliebenenrenten in der Rentenversicherung. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen zur Anwendung ausländischen Familienrechts dargestellt und sodann die Regelungen in den vorgenannten Sozialleistungsbereichen.

#### 5.1. Regelungen für alle Sozialleistungsbereiche

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches knüpfen häufig an familienrechtliche Begriffe (zum Beispiel Ehe oder Kindschaft) an, die nach dem Internationalen Privatrecht gegebenenfalls durch das Recht eines anderen Staates ausgefüllt werden. Die Anwendung ausländischen Familienrechts kann jedoch dazu führen, dass familienrechtliche Institute zu berücksichtigen sind, die mit den

21 Leipold, in MüKoBGB, 9. Auflage 2022, BGB, § 1931 Rdn. 14.

22 Leipold, in MüKoBGB, 9. Auflage 2022, BGB, § 1931 Rdn. 14.

23 Leipold, in MüKoBGB, 9. Auflage 2022, BGB, § 1931 Rdn. 14.

deutschen nicht übereinstimmen, und so Leistungsansprüche für weitere, bei Anwendung deutschen Familienrechts nicht anspruchsberechtigte Personenkreise begründet werden. Durch § 34 SGB I<sup>24</sup> soll eine solche unerwünschte Ausweitung sozialrechtlicher Ansprüche ausgeschlossen werden.

Nach § 34 Abs. 1 SGB I reicht daher ein **familienrechtliches Rechtsverhältnis**, das gemäß Internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem besteht, zur Begründung von Rechten und Pflichten nach dem SGB **nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich des SGB entspricht**.

Die Regelung ist Ausdruck des Gedankens, dass ausländische Berechtigte nach dem SGB nicht bessergestellt werden sollen, als inländische. Entsprechend der Überschrift des Paragrafen handelt es sich um eine „**Begrenzung von Rechten und Pflichten**“. Hierdurch wird ebenfalls erreicht, dass die Beteiligten, unabhängig davon, ob nationales oder ausländisches Familienrecht angewandt wird, **sozialrechtlich gleichbehandelt** werden.<sup>25</sup>

Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit („entspricht“) ist zunächst auf den sozialrechtlichen Anknüpfungspunkt der jeweiligen Vorschrift des Sozialgesetzbuchs zurückzugreifen, und dann zu prüfen, ob das Recht des anderen Staates mit einer bestimmten familienrechtlichen Stellung auch den jeweils sozialrechtlich erheblichen Inhalt verbindet. Vergleichbarkeit ist somit nur gegeben, wenn das ausländische Rechtsverhältnis im Hinblick auf seine Funktion innerhalb des Sozialrechts einem vergleichbaren deutschen Familienverhältnis entspricht (zum Beispiel familienrechtliche Unterhaltpflicht).<sup>26</sup>

Darüber hinaus regelt § 34 Abs. 2 SGB I, dass die **Ansprüche mehrerer Ehegatten auf eine Witwen- oder Witwerrente**, also Ansprüche aus einer polygamen Ehe, anteilig und endgültig aufzu teilen sind. Auch hier geht es also um eine Begrenzung der von einem deutschen Träger zu erbringenden Leistungen; allerdings wird hierdurch nicht der Kreis der Berechtigten, sondern der Leistungsumfang begrenzt.<sup>27</sup>

24 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

25 Just, in: Hauck/Noftz SGB I, 1. Ergänzungslieferung 2025, § 34 SGB 1, Rn. 1; Öndül, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 34 SGB I (Stand: 15.06.2024), Rn. 14ff.; Gutzler, in: BeckOK SozR/ 77. Ed. 1.6.2025, SGB I § 34 Rn. 1. Siehe auch BT-Drucksache 10/504, Seite 96.

26 Öndül, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 34 SGB I (Stand: 15.06.2024), Rn. 36ff.; Just, in: Hauck/Noftz SGB I, 1. Ergänzungslieferung 2025, § 34 SGB 1, Rn. 12.

27 Just, in: Hauck/Noftz SGB I, 1. Ergänzungslieferung 2025, § 34 SGB 1, Rn. 2. Siehe auch BT-Drucksache 10/504, Seite 97: „*Absatz 2 begrenzt aus den gleichen Erwägungen die Ansprüche mehrerer verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente insgesamt auf den für einen verwitweten Ehegatten vorgesehenen Umfang. Die Regelung geht davon aus, daß in diesen Fällen eine anteilige Aufteilung unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 1268 Abs. 4 RVO (Ehedauer) erfolgt. Die einmal geschehene Aufteilung ist endgültig in dem Sinn, daß der Tod eines überlebenden Ehegatten nicht zu einer Rentenanwachsung auf Seiten des oder der anderen Überlebenden führt. Damit wird nach dem Vorbild des am 25. März 1981 unterzeichneten deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommens sowohl dem Recht der betreffenden Kulturkreise als auch der in diesen Fällen in der Regel verlängerten Rentenlaufzeit Rechnung getragen.*

Der § 34 SGB I gehört zu den Normen, die uneingeschränkt in allen Sozialleistungsbereichen gelten und auch abweichenden Regelungen der übrigen Bücher einschließlich der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches vorgehen (§ 37 Satz 2 SGB I).<sup>28</sup>

Die Frage, ob eine polygame Ehe mit der deutschen Ehe vergleichbar ist („entspricht“), wird in der in der Literatur – soweit ersichtlich – mehrheitlich verneint. So kenne das deutsche Recht die Mehrehe (§ 1306 BGB) nicht. Die Regelung in § 34 Abs. 2 SGB I („Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente“) sei als Ausnahmeverordnung zu verstehen, die sich entsprechend ihrem Wortlaut ausdrücklich nur auf die Witwen- oder Witwerrenten beziehe. Hieraus sei eine grundsätzliche Anerkennung der Mehrehe nicht abzuleiten.<sup>29</sup>

Im Hinblick auf polygame Ehen ist in der veröffentlichten sozialgerichtlichen Rechtsprechung auf § 34 SGB I im Wesentlichen nur im Kontext der Hinterbliebenenrenten Bezug genommen worden.<sup>30</sup>

## 5.2. Bürgergeld SGB II

Eine sogenannte **Bedarfsgemeinschaft** kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)<sup>31</sup> sein.

Besteht zwischen mehreren Personen eine Bedarfsgemeinschaft, kann dies Auswirkungen auf den individuellen Leistungsanspruch der einzelnen Personen haben. Auswirkungen können sich ergeben bei den **maßgebenden Regelbedarfen** der Personen, den **anzuerkennenden**

28 Weselski/Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 34 SGB I (Stand: 15.03.2018), Rn. 8.

29 Öndül, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 34 SGB I (Stand: 15.06.2024), Rn. 44. Siehe auch Mrozyński SGB I, 7. Aufl. 2024, SGB I § 34 Rn. 13: „§ 34 Abs. 2 bedeutet vor allem die Anerkennung der Mehrehe bei den Leistungen an Hinterbliebene. Über diese Leistungen hinaus wird man § 34 Abs. 2 als Ausnahmeregelung nicht ausdehnen können. Die Regelung ist insoweit eine Ausnahme von Absatz 1, als die Mehrehe der deutschen Ehe nicht entspricht.“; Just, in: Hauck/Noftz SGB I, 50. Ergänzungslieferung, § 34 SGB I, Rn. 16: „Durch die Regelung des § 34 Abs. 2 erfährt die polygame Ehe eine Anerkennung im deutschen Sozialrecht, die sich allerdings auf das Recht der Hinterbliebenenversorgung beschränkt. Abs. 2 stellt insofern eine Ausnahme zu Abs. 1 dar“. Andere Auffassung wohl Schifferdecker, in: BeckOGK (Kasseler Kommentar), 15.2.2025, SGB I § 34 Rn. 21: „Mehrehen werden nach Abs. 2 als wirksam anerkannt, die Regelung ist insoweit eine Ausnahme von Abs. 1, als die Mehrehe der deutschen Ehe nicht entspricht“. Siehe auch Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) der DRV, § 34 SGB I, Rn. 4: „Polygame Ehen (Mehrehen) [...] würden zunächst an einer Vergleichbarkeit mit deutschem (Sozial-)Recht scheitern, da dieses von einer monogamen Ehe ausgeht. Da aber § 34 Abs. 2 SGB I das Bestehen polygamer Ehen dem Grunde nach anerkennt und nur die Rechtsfolgen regelt, wird man von einer grundsätzlichen Anerkennung der polygamen Ehen im deutschen Sozialrecht für Hinterbliebenenrenten ausgehen müssen.“

30 Siehe zum Beispiel BSG, Urteil vom 30. August 2000 – B 5 RJ 4/00 R; BSG, Urteil vom 7. Juli 1998 – B 5 RJ 58/97 R; Bayerisches LSG, Urteil vom 18. Februar 2003 – L 6 RJ 56/01.

31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist.

**angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie der Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft.<sup>32</sup>**

Als Regelbedarf wird bei Personen, die **alleinstehend oder alleinerziehend** sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der **Regelbedarfsstufe 1** (aktuell 563 Euro) anerkannt (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II). Haben **zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft** das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen monatlich ein um rund 10 Prozent geringerer Betrag in Höhe der **Regelbedarfsstufe 2** (aktuell 506 Euro) anzuerkennen (§ 20 Abs. 4 SGB II).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch **das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen**. Grundsätzlich wird von jedem (erwachsenen) Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der BG einsetzt (§ 9 Abs. 2 SGB II).

Der § 7 Abs. 3 SGB II definiert den Personenkreis der Bedarfsgemeinschaft. Danach gehören gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft

*„als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“*

- a) *die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,*
- b) *die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,*
- c) *eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“*

Der § 7 Abs. 3 Nr. 3 a) bzw. c) SGB II normiert für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit hin drei Voraussetzungen, die je kumulativ vorliegen müssen:

Es muss sich in jedem Fall 1. um Partner handeln, die 2. Ehegatten sind (lit. a) bzw. in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben (lit. c) und 3. nicht dauernd getrennt leben (lit. a) bzw. der Gestalt zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (lit. c).<sup>33</sup>

Von dem Bestehen einer **Partnerschaft** ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundessozialgericht (BSG) auszugehen, wenn eine gewisse **Ausschließlichkeit der Beziehung** gegeben ist, **die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft**

32 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/bedarfsgemeinschaft-haushaltsgemeinschaft.html>.

33 SG Aachen, Urteil vom 18. Februar 2014 – S 14 AS 444/13 (Zweitfrau nach islamischem Recht). Siehe auch BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R.

**daneben zulässt.** Zudem muss zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der weiteren Person die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bestehen.<sup>34</sup>

Soweit Eheverbote überwindbar sind, kann auch zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht heiraten dürfen, weil mindestens ein Partner bereits verheiratet ist (Verbot der Doppelhehe – § 1306 BGB), eine Partnerschaft bestehen, wenn der verheiratete Partner von seinem Ehegatten dauerhaft getrennt lebt. Denn die Eheähnlichkeit einer Gemeinschaft kommt in ihrem monogamen Charakter zum Ausdruck.<sup>35</sup> Insoweit wird vom Gesetz ein „monogamer Charakter einer Beziehung“ unterstellt. Eine derart intensive Beziehung wie die Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft kann folglich nur mit einer anderen Person begründet werden und ist in auf Pluralität ausgelegten polyamoren Beziehungsmodellen nicht denkbar.<sup>36</sup>

Das Sozialgericht Aachen hatte im Jahr 2014 einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Frau gegen die behördliche Annahme einer Bedarfsgemeinschaft geklagt hatte. Die Frau war als sogenannte „Zweitfrau“ mit einem Mann nach muslimischen Recht verheiratet. Die Frauen lebten in getrennten Haushalten. Im Urteil des SG Aachen wird ausgeführt:

*„In der Anlehnung an das Wesen einer eheähnlichen Gemeinschaft, gemeinsam einen Haushalt so führen, wie es für zusammenlebende Ehegatten typisch ist, ist für das Bestehen einer Partnerschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II damit neben einer entsprechenden inneren Bindung weiterhin (wiederum kumulativ) prägend, dass eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine Lebensgemeinschaft gleicher Art daneben zulässt. So erhält die Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft verfassungsrechtlich gebotene Schärfe.“*

[...]

*„Sofern nicht bereits der bloße Umstand des Vorliegens einer islamischen Mehrehe eine Ausschließlichkeit im dargelegten Sinn verhindert, ein ehetypisches (eheähnliches) Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers auf dem Hintergrund einer überwiegend christlich geprägten gesellschaftlichen Werteordnung also nicht bereits eine Monogamie einschließt, so gilt dies im Falle einer Polygamie mit abgestuftem Verantwortungsempfinden zweifelsfrei jedenfalls für "nachrangige" Beziehungen.“<sup>37</sup>*

Auch nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 7 SGB II kann in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) nur eine Person als Partner der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) berücksichtigt werden. Dort heißt es:

34 SG Aachen, Urteil vom 18. Februar 2014 a.a.O., Siehe auch BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 – und BSG, Urteil vom 23. August 2012 – B 4 AS 34/12 R.

35 SG Düsseldorf, Urteil vom 9. November 2016 – S 12 AS 32/14 –, Rn. 46 (juris).

36 Sieper, jurisPR-SozR 17/2024 Anm. 1; Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 7 (Stand: 25.03.2025), Rn. 222.

37 SG Aachen, Urteil vom 18. Februar 2014 – S 14 AS 444/13 –, Rn. 45ff. (juris).

*„In einer BG kann nur eine Person als Partner oder des eLb berücksichtigt werden. Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu vier Frauen), die in Deutschland nur nach religiösem Recht (ggf. unter Mitwirkung eines Imams) abgeschlossen werden können. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet im SGB II regelmäßig keine BG mit dem „Ehegatten“. Einer Berücksichtigung als Partnerin im Sinne § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a SGB II steht entgegen, dass nach dem Wortlaut nur eine Ehegattin mit dem eLb eine BG bilden kann. Auch eine Berücksichtigung nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II scheidet aus, da eine Partnerschaft in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87; BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R).“<sup>38</sup>*

Die Landesregierung Niedersachsen hat auf eine Kleine Anfrage in diesem Kontext („Wie werden die Sozialleistungen für Frauen und deren Kinder bei Mehrfachehen berechnet und eingeordnet?“) am 12. Juli 2023 wie folgt geantwortet:

*„Bei der Berechnung von Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Frauen und deren Kinder in Mehrfachehen nach religiösem Recht wird der „Ehemann“ nur berücksichtigt, wenn er tatsächlich mit der Frau in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bzw. einer Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII zusammen lebt. Die nicht im gleichen Haushalt lebende „Zweit- oder Drittfrau“ bildet sowohl im SGB II als auch im SGB XII regelmäßig keine Bedarfsgemeinschaft bzw. Einsatzgemeinschaft mit dem „Ehegatten“, sodass er bei der jeweiligen Leistungsberechnung unberücksichtigt bleibt. In diesen Fällen werden die Frauen als alleinstehend oder alleinerziehend im Sinne des SGB II eingeordnet. Die minderjährigen Kinder werden dem Haushalt zugeordnet, in dem sie dauerhaft leben.“<sup>39</sup>*

Im Falle der Erziehung minderjähriger Kinder kommt es für die Gewährung eines Zuschlags (Mehrbedarfs) als Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) auf die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall an.<sup>40</sup> Das BSG definiert die alleinige Sorge wie folgt:

*„Die Anspruchsvoraussetzung der "alleinigen Sorge für deren Pflege und Erziehung" iS des § 21 Abs. 3 SGB II liegt nach der Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG vor, wenn der hilfebedürftige Elternteil während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil, Partner oder einer anderen Person nicht in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung*

38 Fachliche Weisungen der BA zu § 7 SGB II, Stand: 19.02.2024, Rd. 7.75 (Vielehen), im Internet abrufbar unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf).

39 Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.07.2023 auf eine Kleine Anfrage, Seite 4, im Internet abrufbar unter: [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_19\\_02500/01501-02000/19-01911.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/01501-02000/19-01911.pdf).

40 Knickrehm, in: Luik/Harich, 6. Aufl. 2024, SGB II § 21 Rn. 33; Düring, in: BeckOGK, 1.3.2020, SGB II § 21 Rn. 21 ff.

*auszugehen. Entscheidend ist, ob eine andere Person in erheblichem Umfang bei der Pflege und Erziehung mitwirkt. Dabei ist allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.“<sup>41</sup>*

Eine nicht als Partnerin im Sinne des SGB II anzuerkennende Zweit-, Dritt- oder Viertfrau wird im Falle der Leistungsberechtigung mithin als eigenständige Bedarfsgemeinschaft geführt.<sup>42</sup> Es werden die höheren Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehend oder alleinerziehend) und je nach den Umständen des Einzelfalls auch Mehrbedarfe für Alleinerziehende anerkannt.<sup>43</sup>

### 5.3. Sozialhilfe SGB XII

Bei den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII<sup>44</sup> (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gilt für jede erwachsene Person die niedrigere Regelbedarfsstufe 2 (aktuell 506 Euro), wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. Die höhere Regelbedarfsstufe 1 (aktuell 563 Euro) gilt für alle erwachsenen Personen, die in einer Wohnung leben und nicht von der Regelbedarfsstufe 2 erfasst werden. Dies betrifft nicht nur alleinlebende oder alleinerziehende Erwachsene, sondern auch alle anderen Erwachsenen, die mit anderen erwachsenen Personen in einer Wohnung leben. Lediglich für erwachsene Personen, die in einer Wohnung mit einem Ehegatten, einem eingetragenen Lebenspartner oder in eheähnlicher bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, gilt nicht die Regelbedarfsstufe 1, sondern die Regelbedarfsstufe 2.<sup>45</sup>

---

41 BSG, Urteil vom 23. August 2012 – B 4 AS 167/11 R –, Rn. 14 (juris).

42 Welt.de, Artikel vom 14.04.2018: Kinder- und Vielehen werden bei Hartz IV nicht mehr anerkannt“, im Internet abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article175410527/Hartz-IV-Kinder-und-Vielehen-werden-nicht-mehr-anerkannt.html>.

43 Correctiv.org, Artikel vom 21.05.2019: Nein, ein Syrer mit vier Frauen und 23 Kindern bekommt nicht monatlich 30.000 Euro Sozialhilfe“ mit einer Beispielrechnung der BA, im Internet abrufbar unter: <https://correctiv.org/faktencheck/migration/2019/05/21/nein-ein-syrer-mit-vier-frauen-und-23-kindern-bekommt-nicht-monatlich-30-000-euro-sozialhilfe/>.

44 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist.

45 Falterbaum in: Hauck/Noftz SGB XII, 4. Ergänzungslieferung 2025, § 28 SGB 12, Rn. 59, 61. Siehe auch Anlage zu § 28 SGB XII – Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII.

Bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Anspruchs sind Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen (§§ 20, 27, 43 SGB XII).<sup>46</sup>

Wie bei der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II gilt auch im Sozialhilferecht der monogame Charakter der Ehe und eheähnlichen Gemeinschaft. Nach der Rechtsprechung des BSG zum Sozialhilferecht handelt es sich bei einer

*„(“eheähnlichen“) Lebensgemeinschaft [...] um eine solche, die auf Dauer angelegt ist, daneben **keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt** und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner für einander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht. [...] Dabei kommt es, anders als der Kläger meint, aber nicht darauf an, ob die Partner ledig, verwitwet oder geschieden sind oder - wie im vorliegenden Fall - mit einer dritten Person verheiratet sind. Für die Annahme, dass eine Partnerschaft "keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt", ist der jeweilige Familienstand unerheblich; entscheidend ist allein, dass nach einer Scheidung eine Heirat rechtlich möglich ist. [...] Insoweit schützen die Merkmale einer "gewissen Ausschließlichkeit der Beziehung" und "keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt" lediglich vor einem ausufernden Verständnis des Begriffs der **eheähnlichen Gemeinschaft, die - wie die Ehe - damit nur im Verhältnis zu einer Person denkbar ist.**"<sup>47</sup>*

Vor diesem Hintergrund kann auch im Sozialhilferecht eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft nur zwischen zwei Personen berücksichtigt werden. Die sogenannten „Zweitfrauen“ gelten regelmäßig als alleinstehend.

#### 5.4. Familienversicherung SGB V

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung normiert § 10 SGB V<sup>48</sup> die sogenannte Familienversicherung. Danach sind der **Ehegatte, der Lebenspartner**, die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern unter den in § 10 SGB V näher genannten Voraussetzungen<sup>49</sup> **beitragsfrei (§ 3 Satz 3 SGB V) krankenversichert**. Eine Erstreckung auf weitere Personen, die dem Mitglied nahestehen, wie etwa die Eltern, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auf

46 Wenn sich eine eheähnliche Gemeinschaft i.S.d. § 20 SGB XII nicht feststellen lässt, ist hilfsweise das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft und die Vermutung der Bedarfsdeckung durch die Haushaltsgenossen gemäß § 39 SGB XII zu prüfen. Siehe hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. März 2013 – L 9 SO 13/13 B ER –, Rn. 21 (juris).

47 BSG, Urteil vom 5. September 2019 – B 8 SO 14/18 R –, Rn. 16 (juris).

48 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist.

49 Unter anderem Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, keine vorrangige eigene Krankenversicherung, Einkommensgrenze.

eheähnliche Gemeinschaften ist § 10 SGB V ebenso wenig anwendbar; auch ein Verlöbnis ist nicht ausreichend.<sup>50</sup>

Für die Zuordnung zu den genannten Personenkreisen sind die entsprechenden familienrechtlichen Vorschriften maßgebend. Es genügt das Bestehen eines bestimmten familienrechtlichen Verhältnisses; Unterhaltspflicht oder -berechtigung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht erforderlich. Auch muss kein gemeinsamer Haushalt bestehen.<sup>51</sup>

Es stellt sich die Frage der Familienversicherung für mehrere Ehegatten eines Mitglieds, wenn eine bei einer deutschen Krankenkasse versicherte Person, die aufgrund seines Heimatrechts mit mehreren Frauen rechtmäßig verheiratet ist, für jede dieser Frauen eine Familienversicherung beansprucht. Diese Möglichkeit wird im Hinblick auf das Verbot der Vielehe in Deutschland (§ 1306 BGB) in der Literatur angezweifelt.<sup>52</sup>

Die Frage der Familienversicherung bei Vielehen ist im Jahr 2004 auch durch das (damalige) Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) aufgegriffen worden. Seit dem Rundschreiben des BMGS vom 22.12.2004 an die Bundesverbände der Krankenkassen erfolgt in der Praxis eine restriktive Auslegung des § 34 SGB I. Demnach schließe § 34 Abs. 1 SGB I die Familienversicherung der Zweitfrau (und gegebenenfalls weiterer Frauen) eines Mitglieds aus, da die in ausländischen Rechtsordnungen mögliche Vielehe keine Entsprechung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches habe. Die Familienversicherung beschränke sich auf diejenige Ehefrau, mit der die Ehe zuerst geschlossen worden sei. Zweitfrauen sowie weitere Ehefrauen eines Mitglieds könnten nach dieser Rechtsauffassung nicht familienversichert werden. Dies gelte auch dann, wenn sich die Erstfrau im Heimatland aufhalte und nur die Zweitfrau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe. Lasse sich das Mitglied von der Erstfrau scheiden, bestünden keine Bedenken, nunmehr die vormalige Zweitfrau als Erstfrau zu behandeln und ihr die Familienversicherung zu gewähren.<sup>53</sup>

## 5.5. Hinterbliebenenrenten SGB VI

Gemäß den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung zu § 34 SGB I sind polygame Ehen durch die Regelung in § 34 Abs. 2 SGB I (Aufteilung der

---

50 Felix, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 5. Aufl., § 10 SGB V (Stand: 02.04.2025), Rn. 26f.; Gerlach, in: Hauck/Noftz SGB V, 8. Ergänzungslieferung 2025, § 10 SGB 5, Rn. 21.

51 Vossen, in: Krauskopf/Vossen, 124. EL Januar 2025, SGB V § 10 Rn. 20, 21.

52 Just, in: Becker/Kingreen, 9. Aufl. 2024, SGB V § 10 Rn. 29; Vossen, in: Krauskopf, 124. EL Januar 2025, SGB V § 10 Rn. 22.

53 Gerlach, in: Hauck/Noftz SGB V, 8. Ergänzungslieferung 2025, § 10 SGB 5, Rn. 23f.; Vossen, in: Krauskopf, 124. EL Januar 2025, SGB V § 10 Rn. 22.

Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente) im deutschen Sozialrecht für Hinterbliebenenrenten grundsätzlich anerkannt.<sup>54</sup>

Nach § 34 Abs. 2 SGB I werden **Ansprüche mehrerer Ehegatten auf eine Witwen- oder Witwerrente anteilig und endgültig aufgeteilt**. Diese Regelung enthält einerseits die Berücksichtigung polygamer Ehen der entsprechenden Kulturkreise im deutschen Sozialrecht für Hinterbliebenenrenten, andererseits eine Begrenzung der Ansprüche mehrerer verwitweter Ehegatten auf die für einen verwitweten Ehegatten vorgesehene Hinterbliebenenrente.

Die Regelung des § 34 Abs. 2 SGB I geht davon aus, dass in diesen Fällen eine anteilige Aufteilung unter Berücksichtigung von § 91 SGB VI<sup>55</sup>, also entsprechend der Ehedauer, erfolgt.<sup>56</sup> Der Gesetzeswortlaut lässt hingegen auch eine andere Aufteilung zu, die wegen der tatsächlichen Verhältnisse bei polygamen Ehen, die - anders als bei einer Witwe und einer geschiedenen Ehefrau - nicht immer nach der Ehedauer abgrenzbar sind, möglicherweise auch angebracht sein kann. Das BSG hat die Beantwortung dieser Frage ausdrücklich offengelassen. So hat das BSG entschieden, dass jedenfalls bei einem marokkanischen Versicherten, der gleichzeitig mit mehreren Frauen verheiratet war, die Witwenrente nach Art. 26 Nr. 5 des Sozialversicherungsabkommens mit Marokko unabhängig von der jeweiligen Ehedauer zu gleichen Teilen auf die Witwen aufzuteilen ist.<sup>57</sup>

Zudem ist die Aufteilung gemäß § 34 Abs. 2 SGB I endgültig. Das bedeutet, dass sich die Aufteilung nicht ändert, wenn einer der überlebenden Ehegatten stirbt oder wieder heiratet. Sein Anteil wächst dem anderen Ehegatten nicht zu.<sup>58</sup>

\*\*\*

54 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) der DRV, § 34 SGB I, Rn. 4.

55 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist.

56 Baier, in: Krauskopf, 124. Ergänzungslieferung, SGB I § 34 Rn. 6; Schifferdecker, in: BeckOGK (Kasseler Kommentar), 15.2.2025, SGB I § 34 Rn. 27; Gutzler, in: BeckOK SozR, 76. Ed. 1.12.2024, SGB I § 34 Rn. 30. A.A. Just, in: Hauck/Noftz SGB I, 1. Ergänzungslieferung 2025, § 34 SGB 1, Rn. 17.

57 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) der DRV, § 34 SGB I, Rn. 5.1; BSG, Urteil vom 30. August 2000 – B 5 RJ 4/00 R –, Rn. 24 (juris).

58 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) der DRV, § 34 SGB I, Rn. 5.2; Baier in: Krauskopf, 124. Ergänzungslieferung Januar 2025, SGB I § 34 Rn. 6.